



HOCKEYCLUB  
**ROTWEISS**  
WETTINGEN

*Ein Verein, der begeistert!*

## **Statuten**

# **Hockeyclub ROTWEISS Wettingen**

April 2010



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	Seite 4ff
Art. 1 Name	
Art. 2 Sitz	
Art. 3 Zweck	
Art. 4 SLHV	
Art. 5 Vereinsjahr	
<b>II. Mitgliedschaft</b>	Seite 5ff
Art. 6 Mitgliederkategorien	
Art. 7 Aktiven	
Art. 8 Junioren	
Art. 9 Supporter / Bernauer	
Art. 10 Funktionäre	
Art. 11 Senioren	
Art. 12 Ehrenmitglieder	
Art. 13 Wechsel der Mitgliedschaft	
Art. 14 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	
Art. 15 Austritt	
Art. 16 Ausschluss	
Art. 17 Versicherung	



### **III. Organisation**

Seite 9ff

- Art. 18 Organe
- Art. 19 Generalversammlung
- Art. 20 Vorstand
- Art. 21 Revisionsstelle

### **IV. Finanzen**

Seite 14ff

- Art. 22 Mitgliederbeiträge
- Art. 23 Buchführung
- Art. 24 Geschäftsjahr
- Art. 25 Haftung

### **V. Auflösung und Liquidation**

Seite 16ff

- Art. 26 Mehrheit
- Art. 27 Liquidation

Vorbemerkung: Der Einfachheit halber wird in den vorliegenden Statuten die männliche Form verwendet. Die weibliche Form gilt als von der männlichen Form miterfasst



## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Name Unter dem Namen „Hockeyclub Rotweiss Wettingen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### Art. 2

Sitz Der Verein hat seinen Sitz in 5430 Wettingen.

### Art. 3

Zweck Der Verein bezweckt, seinen Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung des Landhockeysports zu bieten.

### Art. 4

SLHV Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Landhockeyverbandes SLHV.

### Art. 5

Vereinsjahr Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.



## II. Mitgliedschaft

### Art. 6

Mitgliederkategorien Die Mitglieder des Vereins lassen sich in folgende Kategorien einteilen:

- a) Aktive
- b) Junioren
- c) Supporter
- d) Bernauer
- e) Funktionäre
- f) Senioren
- g) Ehrenmitglieder

### Art. 7

Aktive Mitglieder der Kategorie Aktive sind natürliche Personen, welche in einer Aktivmannschaft spielen und nicht unter die Kategorie Junioren fallen.

### Art. 8

Junioren Mitglieder der Kategorie Junioren sind natürliche Personen, welche gemäss Spielordnung des SLHV einer Juniorenkategorie angehören.



### **Art. 9**

Supporter /  
Bernauer Mitglieder der Kategorie Supporter und Bernauer sind natürliche oder juristische Personen, welche sich zu regelmässigen Geld- oder Sachleistungen an den Verein verpflichten, ohne jedoch in einer Mannschaft zu spielen.

### **Art. 10**

Funktionäre Mitglieder der Kategorie Funktionäre sind natürliche Personen, welche regelmässig Dienstleistungen zugunsten des Vereins erbringen. Es sind dies insbesondere die Vorstandsmitglieder, welche keiner anderen Mitgliederkategorie angehören. Alle übrigen Mitglieder dieser Kategorie werden auf Antrag vom Vorstand ernannt.

### **Art. 11**

Senioren Mitglieder der Kategorie Senioren sind natürliche Personen, welche gemäss Spielordnung des SLHV am Seniorencup-Wettbewerb spielberechtigt sind und keiner anderen Kategorie angehören.



### **Art. 12**

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

### **Art. 13**

Wechsel der  
Mitgliedschaft

Der Wechsel von der Kategorie Junioren zur Kategorie Aktive erfolgt stillschweigend. Dasselbe gilt für den Kategorienwechsel von den Aktiven zu den Senioren. Alle übrigen Wechsel der Kategorien erfolgen auf Antrag und unterliegen der Genehmigung des Vorstandes. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

### **Art. 14**

Beginn und Ende  
der Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme in den Verein. Bei Junioren, welche das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, bedarf es der schriftlichen Einverständniserklärung eines Elternteils.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft erlischt:



- a) Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.

#### **Art. 15**

Austritt

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

#### **Art. 16**

Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder, welche regelmässig ihre statutarischen Pflichten verletzen oder die Interessen des Vereins schädigen bzw. sein Ansehen gefährden, ausschliessen. Dies hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Der Ausgeschlossene kann innert 14 Tagen ebenfalls mit eingeschriebenem Brief Rekurs dagegen erheben. Die Mitgliedschaft endet mit Erhalt des eingeschriebenen Briefes bzw. im Anschluss an die Generalversammlung, an welcher über den Rekurs befunden wird.





#### **Art. 17**

Versicherung

Die Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.

### **III. Organisation**

#### **Art. 18**

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

#### **Art. 19**

Generalversammlung

<sup>1</sup>Die Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt. Vorbehalten bleiben ausserordentliche Generalversammlungen.

<sup>2</sup>Die Vereinsmitglieder sind spätestens 30 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste durch den Vorstand einzuladen. Die Einladung kann per Post, per e-Mail oder



mittels Publikation auf der Vereinshomepage erfolgen.

<sup>3</sup>Anträge sind spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung per Post dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat die Mitglieder bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung auf eine unter Abs. 2 hievord genannten Art und Weise darüber in Kenntnis zu setzen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder folgender Mitgliederkategorien: Aktive, Junioren ab demjenigen Kalenderjahr, in dem sie das 16. Altersjahr erreichen, Supporter, Funktionäre, Senioren und Ehrenmitglieder.

<sup>4</sup>Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Ist dieser verhindert, hat der Vizepräsident die Leitung zu übernehmen. Das Traktandum „Wahlen“ leitet der Tagespräsident.

<sup>5</sup>Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.



<sup>6</sup>Stimmberechtigt sind die Mitglieder folgender Kategorien: Aktive, Junioren ab demjenigen Kalenderjahr, in dem sie das 16. Altersjahr erreichen, Supporter, Funktionäre, Senioren und Ehrenmitglieder. Mitglieder der Kategorien Junioren, welche das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, und Bernauer dürfen an der Generalversammlung teilnehmen, haben jedoch nur beratende Stimme.

<sup>7</sup>Die Generalversammlung stimmt offen ab, wenn nicht mindestens 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

<sup>8</sup>Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, findet eine zweite Abstimmung bzw. Wahl statt, in welcher das relative Mehr gilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, bei Wahlen das Los. Statutenrevisionen und Abstimmungen, welche



das Grundstück GB Wettingen Nr. 3191, Parzelle 4034, betreffen, bedürfen in jedem Falle des absoluten Mehrs. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betr. Auflösung des Vereins.

<sup>9</sup>Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstands, des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Kassiers
- b) Wahl des Tagespräsidenten
- c) Wahl der Revisoren
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Genehmigung der Jahresrechnung
- h) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Kauf und Verkauf von Grundstücken
- j) Statutenänderungen
- k) Auflösung des Vereins



<sup>10</sup>Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Wird dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt, ist er dazu verpflichtet.

### **Art. 20**

Vorstand

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier. Sämtliche Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und organisieren sich selbst.

<sup>2</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident respektive bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident durch Stichentscheid.

<sup>3</sup>Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Für



den Verein zeichnen rechtsverbindlich der  
Präsident oder der Vizepräsident mit einem  
weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

#### **Art. 21**

Revisionsstelle

<sup>1</sup>Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren.  
Sie wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

<sup>2</sup>Die Revisoren verfassen einmal jährlich den  
Revisionsbericht zuhanden der  
Generalversammlung.

### **IV. Finanzen**

#### **Art. 22**

Mitgliederbeiträge

<sup>1</sup>Die Mitgliederbeiträge werden von der  
Generalversammlung festgesetzt.

<sup>2</sup>Die Mitgliederbeiträge werden einmal jährlich  
erhoben. Bei Eintritt nach dem 30. Juni wird der  
halbe Mitgliederbeitrag erhoben.



<sup>3</sup>Mitglieder, welche durch ihr Verhalten oder ihre Teilnahme an SLHV-Anlässen Kosten zu Lasten des Vereins verursachen, können im Sinne des Verursacherprinzips vom Vorstand zu deren Bezahlung verpflichtet werden. Solche Kosten betreffen insbesondere, aber nicht abschliessend,

- a) Bussengelder wegen gelben und roten Karten oder sonstigem Fehlverhalten eines Spielers
- b) Vereinsbeiträge für Auswahlspieler resp. Teilnehmer an Nationalmannschaftstrainings.

**Art. 23**

Buchführung

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.

**Art. 24**

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

**Art. 25**

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.



## V. Auflösung und Liquidation

### **Art. 26**

Mehrheit

Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ihr zustimmen. Eine solche darf jedoch nicht erfolgen, wenn mindestens 11 Mitglieder den Fortbestand des Vereins beschliessen.

### **Art. 27**

Liquidation

<sup>1</sup>Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf einen allfälligen Liquidationsüberschuss.

<sup>2</sup>Im Falle einer Auflösung werden die Aktiven und Passiven des Vereins der Gemeinde Wettingen zur Verwendung übergeben. Ein allfälliger Überschuss hat weiterhin sportlichen Zwecken zu dienen.

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 29. April 2010 angenommen worden und ersetzen mit sofortiger Wirkung die Statuten vom 2. Dezember 1988 mitsamt allen in der Zwischenzeit erfolgten Teilrevisionen.





HOCKEYCLUB  
ROTWEISS  
WETTINGEN

*Ein Verein, der begeistert!*

Hockeyclub  
ROTWEISS Wettingen  
Sportplatz Bernau  
Tödistrasse  
5430 Wettingen  
T 056 426 62 82  
[www.rww.ch](http://www.rww.ch)  
[info@rww.ch](mailto:info@rww.ch)